

Niederschrift –Öffentlicher Teil- zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Freitag, 21.07.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:34 Uhr
Ort, Raum: im Rathaus - Sitzungssaal

Anwesend sind:

1. Bürgermeister

Schmitt, Roland

2. Bürgermeister

Friedrich, Klaus

3. Bürgermeister

Horak, Bernd

Mitglieder des Gemeinderates

Geulich, Robert

Hauck, Petra

Preisendörfer, Monika

Schmitt, Thomas

Anwesend ab 19:40 Uhr

Schuller-Hauck, Andrea

Dürr, Helga

Hauck, Volker

Pohly, Josef

Scheckenbach, Bernhard

Siedler, Herbert, Dr.

Vogel-Weigel, Lena

Wohlfart, Monika

Wolf, Detlef

Verwaltung

Habersack, Markus

Ripperger, Stefan

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Och, Johannes

Seger, Christopher

Distler, Eva-Maria, Dr.

Riedl, Detlev

Schneider, Anke

TAGESORDNUNG:

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Familienstützpunkt Rottendorf
Vorstellung der neuen Leitung Frau Barbara Eißer
Vorlage: GL/022/2023
- 2 Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Rottendorf (BGS-WAS)
Vorlage: GL/003/2023
- 3 Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rottendorf (BGS-EWS)
Vorlage: GL/004/2023
- 4 Förderung von Balkonkraftwerken; Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel
Vorlage: FV/022/2023
- 5 Sonstiges
 - 5.1 Informationen für den Gemeinderat
 - 5.2 Fragen aus dem Gemeinderat
 - 5.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die erschienenen Zuhörer. Er stellt fest, dass für die Sitzung ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.06.2023 ohne Einwendungen.

1 Familienstützpunkt Rottendorf Vorstellung der neuen Leitung Frau Barbara Eißen Vorlage: GL/022/2023

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Frau Eißen die neue Leiterin des Familienstützpunktes recht herzlich. Frau Eißen leitet den Familienstützpunkt seit Juni 2023 und folgt Frau Langenberger nach. Sie wird sich und ihre ersten Vorhaben und Pläne für den Familienstützpunkt Rottendorf heute vorstellen. Am Ende steht Frau Eißen sicherlich auch noch für die ein oder andere Frage zur Verfügung. Frau Eißen stellt sich kurz vor. Sie ist studierte Diplom-Sozialpädagogin (FH), aber auch ausgebildete Erlebnispädagogin. Sie ist verheiratet, hat vier Kinder und wohnt in Randersacker-Lindelbach. Sie war fünf Jahre lang Jugendbewährungshelferin in Tauberbischofsheim, war zehn Jahre in Elternzeit und war bevor sie nach Rottendorf kam zwei Jahre lang die Leiterin des Familienstützpunktes in Ochsenfurt. Familienstützpunkte sind niederschwellige, kostenfreie Angebote für Familien und für Familienbildung direkt vor Ort. Idealerweise baut der Familienstützpunkt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu den Familien auf. Bei größeren Problemen werden die Familien an die entsprechenden Fachstellen weitergeleitet. Frau Eißen lobt Rottendorf. Hier gibt es schon sehr viel, was sozialpädagogische Familienbetreuung betrifft; aber auch für ältere Kinder gibt es mit dem Jugendzentrum eine Anlaufstelle. Seit April 2023 arbeitete sich Frau Eißen im Familienstützpunkt Rottendorf ein. In der Übergangsphase im Mai hat die Leitung Frau Schatz vom Haus der Begegnung übernommen. An ihrem ersten Familientreff konnte sie gleich 12 Familien begrüßen, berichtet die neue Leiterin stolz. Es ist wichtig für sie, dass alle offenen Angebote aufrechterhalten werden. Beispielsweise ist im Babycafé auch einmal im Monat eine Hebamme dabei. Die Teilnahme ist grundsätzlich ohne Anmeldung möglich. Zum Alleinerziehenden-Treff kommen aktuell nur zwei Mütter. Das soll durch Werbung noch ausgebaut werden. Eine sehr gute Kooperation gibt es auch mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg. Bei diesem Amt können kostenfreie Referenten gebucht werden. Diese Veranstaltungen werden immer sehr gut angenommen. In den Sommerferien ist der Familienstützpunkt geschlossen. Das ermöglicht es Frau Eißen ihre Überstunden abzubauen. Es ist aber die Aktion Bücherschatzsuche geplant. Nach den Ferien sind Treffen mit anderen Familienstützpunkten im Landkreis Würzburg vorgesehen, weiterhin zehn Angebote mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, z.B. ein Bewegungsangebot im Wald und zwei Elternabende. Bei diesen Elternabenden sind die Themen Trennung, Scheidung und Gefahren im Internet geplant. Der Elternabend am 26.10.2023 ist in Kooperation mit dem Haus der Begegnung und der Grundschule. Am 02.12.2023 ist ein Nikolausabend geplant. Diese Angebote funktionieren natürlich nicht ohne Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Ein wichtiger Multiplikator ist hierfür die Bildungsachse. Ziel ist es, dass zukünftig öfter auch Artikel über den Familienstützpunkt in der Tageszeitung erscheinen. Auf Nachfrage erläutert Frau Eißen, dass das Bewegungsangebot im Wald bedeutet, die Örtlichkeit Wald kennenzulernen und dort beispielsweise zu singen. Die Arbeitszeit von Frau Eißen beträgt 10 Stunden pro Woche. In Ochsenfurt hatte sie allerdings noch eine Mitarbeiterin mit 9,5 Stunden Wochenarbeitszeit. Frau Eißen bestätigt, dass überwiegend Mütter in den Familienstützpunkt kommen. Das liegt wohl auch daran, dass die Angebote zum Teil vormittags stattfinden. Am Ende wünscht Bürgermeister Roland Schmitt Frau Eißen weiterhin eine gute Einarbeitung in die Aufgaben des Familienstützpunktes und gutes Gelingen. Besonders freut er sich, dass im Familienstützpunkt auch Themen wie Cybersicherheit angesprochen werden. Das ist sehr wichtig!

2 Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rottendorf (BGS-WAS)

Vorlage: GL/003/2023

Sachverhalt:

Am 23.09.2022 hat der Gemeinderat die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Rottendorf neu erlassen. In der Folge hat die Verwaltung die noch nicht durch die Festsetzungsverjährungsfrist verjährten Fälle zunächst aus dem Jahr 2018 ermittelt und hierfür Bescheide erlassen. Diese Bescheide sind inzwischen alle bestandskräftig. Bei der Bearbeitung dieser noch nicht verjährten Fälle haben sich in der Verwaltung einige Fragen ergeben, die mit der Rechtsaufsicht besprochen und geklärt wurden. Die Rechtsaufsicht hat daraufhin empfohlen die Satzung noch einmal neu zu erlassen, so Bürgermeister Roland Schmitt.

Änderungen im Beitragsteil:

In § 2 Nr. 2 wird – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - gestrichen, da dieser Text nicht Inhalt der Mustersatzung ist. In § 5 Abs. 2 werden die Textteile, die nicht Inhalt der Mustersatzung sind, ebenfalls gestrichen. Die Übergangsregelung in § 6 der BGS-WAS ist zu ergänzen. Demnach sind die vorherigen Beitrags- und Gebührensatzungen nicht nur teilnichtig, sondern ganz nichtig. Dies hat zur Folge, dass Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten als abgeschossen behandelt werden, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung. Für Vorteilslagen, die in der Zeit vom Gründungsdatum der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (28.02.1909) bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich Kommunales Abgabengesetz (KAG) verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung herangezogen, es sei denn, die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese. D. h. die Festsetzung eines Beitrags ist ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragsschuld spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat nicht mehr zulässig. Auch die Absätze 2 bis 4 des § 6 werden der Mustersatzung entsprechend angepasst und hierzu Textteile gestrichen.

Im Gebührenteil wird empfohlen, § 10 a Abs. 1 Satz 2 BGS-WAS anzupassen. So ist Merkmal der Grundgebühr, dass sie leistungsunabhängig neben der leistungsbezogenen Verbrauchsgebühr erhoben wird (Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG). Entsprechend dieser inhaltlichen Bestimmung kann sie nicht nach dem Maß der Benutzung (Inanspruchnahme), sondern lediglich nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden, der sich nach Art und Umfang der aus der Liefer- und Abnahmebereitschaft und der Vorhaltung der Einrichtung folgenden und abrufbaren Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastausnutzung auszurichten hat. Es handelt sich daher nicht um eine Zählergebühr und sollte daher nicht für jeden Hauptwasserzähler einzeln berechnet werden. Dies bedeutet, dass zunächst die Durchflussmenge aller Hauptwasserzähler auf dem Grundstück zu addieren und anhand der Gesamtdurchflussmenge eine Gebühr zu erheben ist.

Ein Gemeinderat merkt zum Beitragsteil an, dass das aber nicht das Ergebnis ist was wir 2022 wollten. Wir wollten nämlich noch nicht vollständig abgerechnete und noch nicht verjährte Fälle nur bis maximal vier Jahre zurück nachberechnen. Die Verwaltung bestätigt diese Anmerkung. Aber es geht nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht nicht anders, da die alten Satzungen nichtig waren. Es gibt auch keine Möglichkeit in der Übergangsregelung zu formulieren, dass man Altfälle nur bis zu maximal vier Jahre zurück nachberechnet.

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rottendorf vom 14.07.2023 als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

3 Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rottendorf (BGS-EWS) Vorlage: GL/004/2023

Sachverhalt:

Am 23.09.2022 hat der Gemeinderat die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Rottendorf neu erlassen. In der Folge hat die Verwaltung die noch nicht durch die Festsetzungsverjährungsfrist verjährten Fälle zunächst aus dem Jahr 2018 ermittelt und hierfür Bescheide erlassen. Diese Bescheide sind inzwischen alle bestandkräftig. Bei der Bearbeitung dieser noch nicht verjährten Fälle haben sich in der Verwaltung einige Fragen ergeben, die mit der Rechtsaufsicht besprochen und geklärt wurden. Die Rechtsaufsicht hat daraufhin empfohlen die Satzung noch einmal neu zu erlassen, so der Vorsitzende.

Im Beitragsteil werden in § 5 Abs. 2 Textteile, die nicht Inhalt der Mustersatzung sind gestrichen. In der Folge ändert sich auch dann auch die Nummerierung der Sätze in diesem Absatz. Die Übergangsregelung in § 6 der BGS-EWS ist zu ergänzen. Demnach sind die vorherigen Beitrags- und Gebührensatzungen nicht nur teilnichtig, sondern ganz nichtig. Dies hat zur Folge, dass Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten als abgeschossen behandelt werden, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandkräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung. Für Vorteilslagen, die in der Zeit vom Gründungsdatum der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (1913) bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich Kommunales Abgabengesetz (KAG) verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandkräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung herangezogen, es sei denn, die bestandkräftig veranlagten Flächen übersteigen diese. D. h. die Festsetzung eines Beitrags ist ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragsschuld spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Vorteilslage eintrat nicht mehr zulässig. Auch in den Absätzen 2 bis 4 des § 6 werden Beitragsbestandteile, die nicht der Mustersatzung entsprechen gestrichen.

Im Gebührenteil werden bei § 11 die Absätze 1 und 2 der Mustersatzung angepasst. Bezüglich § 11 Abs. 4 a) ist nach TZ 9 a) der überörtlichen Rechnungsprüfung aus den Jahren 2012 – 2015 eine pauschale Abzugsmenge von 20 m³ je Großvieheinheit deutlich zu hoch. Der Prüfungsverband empfiehlt diese Menge zu überprüfen. Nach Rücksprache mit Herrn Lermann vom Prüfungsverband ist eine pauschale Menge von 15 m³ je Großvieheinheit sachgerecht. Die allgemeine Viehzählung (Absatz 4 a) Satz 3) findet seit Änderung des Agrarstatistikgesetzes nicht mehr statt. Es handelt sich daher um keinen geeigneten Nachweis der berücksichtigungsfähigen Großvieheinheiten. Der Bescheid der Tierseuchenkasse ist ein geeigneter Nachweis. Die pauschale Bagatellgrenze von 12 m³ (Absatz 5 Buchstabe a)) ist nicht mehr zulässig. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 18.11.2019 entschieden, dass die Bagatellgrenze durch konkrete Umstände im jeweiligen Gemeindegebiet begründet werden muss. Falls dies nicht möglich ist, führt die Bagatellgrenze zur Nichtigkeit des Gebührenteils der Beitrags- und Gebührensatzung. Die §§ 12 und 13 werden an den Text der Mustersatzung angepasst.

Ohne weitere Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rottendorf vom 14.07.2023 als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

4 Förderung von Balkonkraftwerken; Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel Vorlage: FV/022/2023

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 24.03.2023 die Förderung von Balkonkraftwerken rückwirkend zum 01.01.2023 beschlossen. Im Haushalt sind hierzu Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 € eingestellt.

Ende Juni wurden bereits Zuschüsse von ca. 7.000 € bewilligt. Der Verwaltung liegen auch noch mehrere Förderanträge vor, die noch nicht abschließend bearbeitet werden konnten (wegen fehlenden Antragsunterlagen). Es ist davon auszugehen, dass die Fördermittel bis Ende des Jahres nicht ausreichen werden.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, den Haushaltsansatz für die Förderung von Balkonkraftanlagen um 5.000 € zu erhöhen, um alle eingehenden Förderanträge auch bewilligen zu können.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung des Haushaltsansatzes zur Förderung von Balkonkraftanlagen um 10.000 € zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

5 Sonstiges

5.1 Informationen für den Gemeinderat

- Die Gemeinde Rottendorf wird von der Gemeinde Estenfeld im Bebauungsplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Weiße Mühle“ - Bürgerpark beteiligt. Nach Vorstellung der Planung durch Bürgermeister Roland Schmitt beschließt der Gemeinderat, dass die Gemeinde Rottendorf durch die Planung nicht berührt wird.
- Am 20./21.09.2023 ist die Eröffnung des neuen Frankonia-Stores in Rottendorf. Circa zwei Wochen vorher ist Werbung für diese Eröffnung mit einem Hochsitz im s.Oliver-Verkehrskreisel geplant. Der Gemeinderat hat keine Einwendungen.
- Am 08. Oktober 2023 ist Landtags- und Bezirkswahl. Der Vorsitzende bittet die Mitglieder des Gemeinderates sich wieder als Wahlhelfer für diese Wahl zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Wahl wird es erstmals 5 Briefwahlbezirke und 5 Urnenwahlbezirke geben. Der Urnenwahlbezirk für das Evangelische Gemeindehaus wurde aufgelöst und auf andere Urnenwahlbezirke aufgeteilt. Auf Nachfrage bestätigt der Vorsitzende, dass Wahlhelfer, die in der Vergangenheit schon einmal bei der Wahl geholfen haben automatisch wieder angeschrieben werden und sich nicht extra melden müssen.
- Am Ende der öffentlichen Sitzung wünscht Bürgermeister Roland Schmitt allen Anwesenden schöne und erholsame Ferien und Urlaub.

5.2 Fragen aus dem Gemeinderat

- Ein Gemeinderat will wissen, was die Gemeinde gegen die Hitze oder als Hitzeschutz unternimmt – für etwaige Maßnahmen gibt es staatliche Förderung? Wie Bürgermeister Roland Schmitt berichtet ist die Frist für die Entwicklung von Hitzeschutzmaßnahmen unrealistisch kurz. Er plant daher, dass sich der Umweltausschuss in seiner nächsten Sitzung mit dem Thema beschäftigt. Die Trinkwassernutzung über die öffentlichen Toiletten ist aus Hygienegründen schwierig und auch das Aufstellen von Wasserspendern.
- Warum sind in den WC´s in den Umkleidekabinen in der EN-Halle keine Papierhandtücher, keine Abfallbehälter und keine Seife will ein Gemeinderat wissen? Der Vorsitzende kann hierfür aus dem

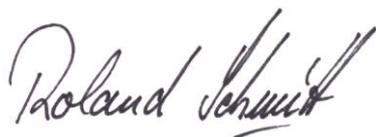
Stehgreif auch keine Gründe nennen. Er wird das mit Bauhof und Verwaltung besprechen und dem Gemeinderat wieder berichten.

- Der Gemeinderat will wissen, warum die ausgebaute Zwischentür in der Damentoilette im Friedhof nicht wieder ersetzt wird? Auch zu dieser Frage muss der Vorsitzende erst Rücksprache mit dem Bauhof nehmen und wird dann den Gemeinderat informieren.

5.3 Fragen aus der Bürgerschaft

- Herr Müller spricht für die freien Kulturschaffenden in Rottendorf, die sich in loser Runde regelmäßig seit sechs Monaten treffen. Ihr Anliegen ist es, dass der/die neue Kulturbeauftragte sich auch den freien Kulturschaffenden in Rottendorf annimmt und Arbeitszeit für diese zur Verfügung hat. Die jetzige Kulturbeauftragte hat ihm auf Anfrage mitgeteilt, dass sie für die Kulturarbeit der Gemeinde Rottendorf zuständig ist, nicht aber für die freien Kulturschaffenden. Bürgermeister Roland Schmitt steht der Idee, dass die Gemeinde mit den freien Kulturschaffenden zusammenarbeitet sehr aufgeschlossen gegenüber. Er fragt Herrn Müller was die freien Kulturschaffenden von dieser Zusammenarbeit erwarten? Herr Müller spricht den neu renovierten Bahnhof an. Auch für die freien Kulturschaffenden sollte der Bahnhof offen sein und sie könnten sich vorstellen hier mitzuarbeiten oder einmal Bilder auszustellen. Hinsichtlich der staatlichen Förderung sollte die Historie des Bahnhofs beleuchtet werden, daher die Lok Rottendorf auf der östlichen Seite des Gebäudes, so der Vorsitzende. Schauen wir wo die Reise hingehet, die Gemeinde ist jedenfalls für eine Zusammenarbeit bereit.

Der Vorsitzende



Roland Schmitt, 1. Bürgermeister

Entwurf
BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rottendorf (BGS – WAS) vom
14. Juli 2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rottendorf
folgende

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG zur Wasserabgabesatzung

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich ~~auch aufgrund einer Sondervereinbarung~~ angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ² Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mind. 2.500 m²

Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m².
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (~~Gebäudegrundrisssmaße abgerundet auf volle 10 cm~~). ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ~~⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt.~~ ~~⁵Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur teilausgebaute Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.~~ ⁴⁶Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Übergangsregelung

- (1) ~~¹Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung. ³Für Vorteilslagen, die in der Zeit vom 28. Februar 1909 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und~~

die tatsächliche Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung herangezogen, es sei denn, die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese.

- (2) ~~¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.~~ ²¹Die beitragspflichtige **abgegoltene** Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (3) ¹Die **abgegoltene** Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (~~Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm~~). ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ~~⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt.~~ ~~⁵Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur teilausgebaute Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.~~ ⁴⁶Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als **abgegoltene** Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,31 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 5,26 € |

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 a Beitragsablösung

¹ Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§8 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 10 a) und Verbrauchsgebühren (§ 11).

§ 10 a Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere ~~Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet.~~ Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h 6,00 €/Jahr bis 10 m³/h 12,00 €/Jahr
bis 16 m³/h 24,00 €/Jahr bis 25 m³/h 36,00 €/Jahr
über 25 m³/h 200,00 €/Jahr.

§ 11 Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 2,06 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden ist, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. September 2022 außer Kraft.

Gemeinde Rottendorf
Rottendorf, XX. Juli 2023

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister

Entwurf
BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rottendorf
(BGS – EWS)

Vom 14. Juli 2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rottendorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1
Beitragerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude

berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (~~Gebäudegrundrisssmaße abgerundet auf volle 10 cm~~). ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ~~⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt.~~ ~~⁵Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur teilausgebaute Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.~~ ⁵⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserleitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁶⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Übergangsregelung

- (1) ~~¹Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung. ³Für Vorteilslagen, die in der Zeit von 1913 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung herangezogen, es sei denn, die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese.~~

- (2) ~~¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.~~ ²Die beitragspflichtige abgegoltene Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (3) ¹Die **abgegoltene** Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (~~Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm~~). ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ~~³Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt.~~ ~~⁴Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur teilausgebaute Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.~~ ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserleitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als **abgegoltene** Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 3,12 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 13,44 € |

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und

Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 8 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutz- und Niederschlagswassergebühren.

§ 11 Schmutzwassergebühr

- (1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,16 € pro Kubikmeter **Schmutzwasser**.
- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ~~³Die aus der Wasserversorgungseinrichtung und der Eigengewinnungsanlage eingeleiteten Wassermengen hat der Gebührenpflichtige bis zum 15. Januar des der Abrechnung folgenden Jahres mitzuteilen.~~ ⁴³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. ~~oder~~
 4. ~~solange und soweit der erforderliche Nachweis durch den Gebührenpflichtigen aussteht.~~

⁴⁵Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵⁶In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶⁷Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer niedrigeren Wasserbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat ~~und deren Einbau der Gemeinde anzuzeigen ist.~~
- (4) ¹Anstelle des Abzug nach Abs. 3 wird ohne Nachweis der tatsächlich zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag ein Nachlass gewährt

- a) bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von ~~20~~ 15 m³ / Jahr als nachgewiesen. ²Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ~~³Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf die letzte allgemeine Viehzählung zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. ⁴Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben~~ Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden und
- b) bei Gartenflächen, je größer als 150 m² sind, in Höhe von 10 v.H. des Jahresgesamtverbrauchs. ~~⁵Die Anträge sind spätestens bis zum 15. Januar des der Abrechnung folgenden Jahres zu erstellen.~~
- (5) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- ~~a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,~~
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (6) ¹Im Fall des § 11 Abs. 4 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 a Niederschlagswassergebühr

- (1) ¹Der Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die gemeindliche Entwässerungsanlage bestimmt sich nach dem Ausmaß seiner Fläche, die mit ihrem Grundstückabflussbeiwert multipliziert wird (reduzierte Grundstücksfläche). ²Der Grundstückabflussbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. ³Er stellt einen Mittelwert aus der örtlichen Bebauung dar und beruht im Wesentlichen auf der Grundflächenzahl der Grundstücke.
- (2) Der Grundstückabflussbeiwert beträgt
- | | |
|---|-----|
| a) bei Einzel- und Doppelhausbebauung | 0,4 |
| b) Reihenhausbebauung, Zeilenhausbebauung, dichter Bebauung im Altort | 0,5 |
| c) Mischbebauung, Gewerbe- und Industriebebauung | 0,7 |
- (3) ¹Auf Antrag wird die der Berechnung zugrundeliegende reduzierte Grundstücksfläche auf die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, herabgesetzt, wenn nachgewiesen wird, dass diese Fläche mehr als 25 v.H. oder 400 m² kleiner ist, als die nach Abs. 1 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche. ²Der Antrag ist innerhalb der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen.
- (4) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,32 € pro m² reduzierter Grundstücksfläche.

§ 12 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 11 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30% übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die **Schmutzwassergebühr** erhoben.

§ 13

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die **Einleitungsgebühr** **Schmutzwassergebühr** entsteht mit jeder Einleitung von **Abwasser** **Schmutzwasser** in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 14

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) **Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. September 2022 außer Kraft.**

Gemeinde Rottendorf
Rottendorf, XX. Juli 2023

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister